№ 16. Menden, Freitag den 23. Februar 1872. 13. Jahrgang.

Westphälischer Telegraph,

verbunden mit dem amtlichen Iserlohner Kreisblatt.

Organ des landwirthschaftlichen Kreisvereins.

Redaction, Druck und Verlag von W. Riedel in Menden.

Erscheinungstage: Dienstag und Freitag. — Abonnementspreis: Vierteljährlich durch Boten oder die Post bezogen 12½ Sgr., durch den Briefträger frei in's Haus gebracht 15 Sgr.
Insertionsgebühr: Für die 5gespaltene Garmondzeile oder deren Raum 1 Sgr. Anzeigen unter 5 Zeilen 5 Sgr. — Briefe franco gegen franco.

Preußischer Landtag.

Berlin, 19. Febr. Das Haus der Abgeordneten setzte heute die Specialdiscussion des Oberrechnungskammergesetzes fort und zwar über §. 19 der Vorlage. Der Paragraph definirt, was Etatsüberschreitungen im Sinne des Art. 104 der Verfassung sind. Die Kommission vervollständigt den Paragraph der Vorlage und Referent Abg. Lasker motivirt die Aenderungen. Der Finanzminister geht näher auf diesen Paragraph, einen der wichtigsten der Vorlage, ein. Er zeigt aus früheren Abstimmungen über Etatspositionen, wie gefährlich es sei, von solchen momentanen Abstimmungen die Ausführung gesetzlicher Bestimmungen abhängig zu machen und in welche Verlegenheit die Regierung dadurch gebracht werde der Oberrechnungskammer gegenüber in Bezug auf deren Befugnisse und ihre Abgrenzung. Ehe der Etat pro 1873 dem Landtage zugehe, werde eine Umarbeitung der Specialetats stattfinden müssen, und dann würden alle diejenigen Gesichtspunkte Platz greifen, welche jetzt geltend gemacht werden. Eines Zusatzes zum Gesetze bedürfe es also nicht. Sollte doch einer gemacht werden, so wäre der vom Abgeordeten Dr. Goecke (Duisburg) gestellte Antrag derjenige, welcher die Ansicht der Regierung genau wiedergibt, dann würde der zweite Satz im ersten Alinea heißen: „Unter dem Titel eines Spezial-Etats ist im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen jede Position, welche einer selbstständigen Beschlußfassung der Landesvertretung unterlegen hat und als Gegenstand einer solchen im Etat erkennbar gemacht worden ist.“ Den Zusatz wegen der Ersparnisse bittet der Minister abzulehnen; gegen den Schlußsatz: „Die Erinnerung der Rechnungslegung werde durch diese Genehmigung nicht berührt“, welcher bestehendes Recht nur kodifizirt, hat der Minister Nichts einzuwenden. Abg. Richter (Hagen) stellt fest, daß sich die frühere politische Frage nun auf einfache Buchhalterfrage reduzirt hat und nun durch den Antrag Goecke ein Einverständniß zwischen den Liberalen und dem Finanzminister erzielt ist. Abg. v. Benda freut sich der Aufnahme, welche der Antrag Goecke bei der Regierung gefunden hat, damit habe die Frage wegen Specialisirung des Etats an Bedeutung verloren. Die Frage wegen Verwendung der Ersparnisse gehöre nicht in das Gesetz, er werde gegen diesen Zusatz stimmen im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes. Bei der Abstimmung wird der §. 19 (§. 18 der Vorlage) mit dem Amendement Goecke, mit dem durch dieses Amendement modifizirten ersten Zusatz der Kommission, unter Ablehnung des zweiten Zusatz-Antrages wegen Verwendung der Ersparnisse, und Annahme des Schlußzusatzes, angenommen. §. 20 wird unverändert und ohne Weiteres angenommen — §. 21 ist ein neuer, von der Kommission vorgeschlagener Paragraph, welcher ausspricht, daß der Landtag Rückfragen an die Oberrechnungskammer richten kann, welche beantwortet werden müssen. Reg.-Kommissar Wollny spricht sich prinzipiell und gegen die Form des Antrages aus; die Regierung werde überall erschöpfende Auskunft geben können und es liege kein Bedürfniß für solche Rückfragen vor. Die Regierung könne daher auf §. 21 nicht eingehen. — Abg. Windthorst meint, der Landtag könne die Regierung zur Aufklärung zwingen und bis zu erschöpfender Auskunft die Entlastung versagen. So wie der §. liegt, könne er demselben in keinem Falle zustimmen. Ueber den §. selbst findet nach zweifelhaftem Resultat durch Aufstehen und Sitzenbleiben Zählung statt. Hierbei wird der § mit 179 gegen 153 Stimmen abgelehnt, und sodann in die Berathung über §. 8, welche bis nach Beschlußfassung über §. 21 ausgesetzt war, eingetreten. §. 8 und sodann §. 22 der Kommissionsvorschläge werden unverändert angenommen. Damit ist die Specialberathung beendet. Die Abstimmung über das ganze Gesetz wird in der nächsten Sitzung erfolgen.

Berlin, 21. Febr. Das Gesetz über die Oberrechnungskammer wird nach dem Montags-Beschluß in Gesammt-Abstimmung mit 310 gegen 43 Stimmen angenommen. Die Polen stimmten für, die Fortschrittspartei gegen das Gesetz. Es folgt die Vorlage über die Steuer-Reform. Der Referent von Brauchitsch vertheidigt die Commissionsvorschläge. Kardorff die Regierungsvorlage. Rickert will Ablehnung des Nachlasses der Classensteuer, dagegen Ueberweisung von 50 Procent der Gebäudesteuer an die Communen.

Politische Nachrichten.

Deutschland.

Berlin. Dem Bundesrathe ging Seitens des Fürsten Bismarck der Entwurf eines Gesetzes über die amtliche Geschäftssprache in Elsaß-Lothringen zu. Die Vorlage enthält sieben Paragraphen, nach deren Hauptbestimmungen alle amtlichen Erlasse, welche von den kaiserlichen Verwaltungsbehörden ausgehen, in deutscher Sprache abgefaßt werden sollen. Ebenso alle Eingaben an die Behörden. Mündliche Verhandlungen vor den Bezirksräthen und vor dem kaiserlichen Rath sind in deutscher Sprache zu führen.

Der oberste Postmeister des ganzen deutschen Reichs, Stephan heißt er, hat ein Büchlein herausgegeben, das erinnert Einen an das große Buch, in dem aller Menschen Geheimnisse verzeichnet stehen. Jenes Büchlein bezieht sich freilich nur auf den letzten Krieg, aber es ist darin kein Liebesbriefchen vergessen, das von irgend einem deutschen Mädchen an seinen in Frankreich stehenden Schatz geschrieben worden ist, und jeder harte Thaler wird hier nachgezählt, den die sorgende Mutter an ihren Sohn ins Feld gesendet hat. Es sind nicht weniger als 90 Millionen Briefe und Correspondenzkarten, sowie 60 Millionen Thlr. (43 dienstlich und 17 privatim) durch die Feldpost im jüngsten Kriege befördert worden.

Wir berichteten über die Leistungen der Eisenbahnen im letzten Kriege, über welche noch neuerdings von dem großen Generalstabe andauernde Recherchen angestellt werden. So sind jetzt sämmtliche Eisenbahnverwaltungen ersucht worden, anzugeben, wieviel Nebengeleise auf den einzelnen Bahnhöfen und in welcher benutzbaren Länge dieselben vorhanden sind, wo bei eingeleisigen Bahnen die Anlage eines besonderen Ausweichgeleises erforderlich und ausführbar ist, um Militairzüge mit 1¼stündigen Intervallen in beiden Richtungen abfassen zu können, welche Stationen sich durch zu beschaffende provisorische Anlagen binnen 48 Stunden zur Ein- und Ausschiffung größerer Truppenmassen herrichten lassen, welche Stationen als Hauptverpflegungspunkte benutzt werden können, und ob die dazu erforderlichen Baulichkeiten vorhanden sind, wo sich Wasserstationen befinden, und wie viel Maschinen an jeder derselben in einem Zeitraum von 24 Stunden gespeist werden können, an welchen Stationen endlich größere Werkstätten vorhanden sind.

Dem früheren Strafanstaltsdirektor zu Spandau, Herrn v. Held, gegen welchen, wie man sich erinnern wird, auf Grund der Denunciation eines Sträflings eine Disziplinaruntersuchung anhängig gemacht werden sollte, hat der Minister des Innern, der „K. Z.“ zufolge, nunmehr eröffnet, er sehe von der Einleitung einer Disziplinaruntersuchung gänzlich ab. Herr v. Held, der sein Amt bekanntlich freiwillig niedergelegt hatte, hat inzwischen als Betriebsdirektor in der Kattunfabrik der Gebrüder Liebermann eine Stelle gefunden.

Die letzte Nummer der deutschen Thierschutz-Zeitung bringt einen belehrenden Artikel von dem Vorsitzenden des Vereins, Geh. Justizrath Dr. Heydemann, über die Interpretation des §. 360 Nr. 13 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich. Dieses bestimmt, daß mit Geldstrafe bis 50 Thlr. oder mit Haft bestraft wird, wer öffentlich oder in Aergerniß erregender Weise Thiere boshaft quält oder roh mißhandelt. Hiernach (so ist ausgeführt) ist die Thierquälerei nicht allein mehr strafbar, wenn sie öffentlich geschehen, sondern es genügt, sie mag vorgekommen sein, wo sie wolle, wenn sie nur in Aergerniß erregender Weise stattgehabt, wobei es gleichgültig, ob das Aergerniß wirklich von Seiten der Zuschauer resp. Zuhörer genommen worden ist; es genügt vielmehr zur Herbeiführung einer Bestrafung der Nachweis, daß die schlechte Handlung an sich dazu angethan war, Aergerniß zu erregen.

In Frankreich steuern die Parteien auf eine Entscheidung über die definitive Staatsform los. Daß es die Republik sein werde, verliert immer mehr an Wahrscheinlichkeit. Die legitimistische Rechte, mit einem Theil des rechten Centrums vereinigt, bereitet ein Manifest vor zu Gunsten der Monarchie des älteren Zweiges der Bourbons. Viele hervorragende Mitglieder der orleanistischen Partei sind demselben bereits beigetreten, die Verschmelzung der Bourbons und Orleans ist also auf dem besten Wege, vollzogen zu werden. Natürlich fehlt es nicht an Gegenanstrengungen der Linken zu Gunsten der Republik. Gambetta hüllt sich seit einiger Zeit wieder in Schweigen. Inzwischen ist Rouher, der gewandteste und rücksichtsloseste Vertheidiger der Sache Napoleons, in die Nationalversammlung gewählt. Seine Wahl fällt also in eine für seine Sache günstige Zeit. Man kann annehmen, daß die bonapartistische Agitation von nun an größere Ausdehnung gewinnen wird. Auch die Nationalversammlung scheint dies zu besorgen und hat als ein dagegen vorbeugendes Mittel den Beschluß gefaßt, die Register der neuen Steuern mit der Aufschrift zu versehen: Kosten des Krieges gegen Preußen, der durch Napoleon erklärt worden ist. Ein recht schwächliches Mittel, dünkt uns, und ein lügnerisches zugleich.

Hamburger Raubvögel.

(Fortsetzung.)

Der Alte hatte mit gesenktem Kopfe dagestanden und auf Antwort gewartet.

Jetzt erhielt er sie.

Albertine wandte sich ihm zu.

„Also morgen früh schon wollen Sie mit Ihrer Tochter fort?“

— „Ja, liebes Fräulein.“

— „Gut, so mögen Sie mich heute Abend erwarten.“

— „Um welche Stunde, wenn ich fragen darf?“

— „Sobald es völlig dunkel ist, gegen neun Uhr.“

— „Und Sie kommen gewiß?“

— „Ich schwöre es Ihnen.“

— „So leben Sie wohl, liebes Fräulein. Aber waffnen Sie sich mit Standhaftigkeit, denn was Sie von meiner Tochter hören werden, wird Sie vielleicht tief betrüben. Ach, es ist doch recht traurig, wenn so gute, edle Geschöpfe, wie Sie und mein armes Julchen, so leichtsinnig um ihr Lebensglück betrogen werden.“

Der Alte entfernte sich und schritt den Weg, der nach der Stadt führt, entlang.

Albertine aber begab sich in's Haus und auf ihre Stube, wo sie sich einschloß, um allein mit ihren Gedanken Rath zu halten. Nach einer Stunde war der Entschluß reif in ihr geworden, ihr Verhältniß mit dem Architekten aufzuheben, wenn sie von der Tochter des alten Mannes Etwas erführe, was ihren Verlobten stark kompromittiren würde.

In Gegenwart ihrer Eltern und der Schwestern zwang sie sich den Tag über ruhig zu erscheinen. Diese sollten nicht eher Etwas von der makelvollen Vergangenheit Berger's erfahren, bis sie sich selbst überzeugt hatte.

Als der Abend herankam, gab sie zu Hause vor, sie wolle eine ihrer Freundinnen in der Stadt besuchen. Rasch schritt sie bis zum Dammthore. Dort winkte Sie einem Droschkenkutscher, stieg ein und befahl ihm, nach der Straße und dem Hause zu fahren, welche auf dem Papier, das ihr der Alte gegeben, verzeichnet waren.

Dort angelangt, stieg sie aus, bezahlte den Kutscher, der wieder davonfuhr und betrat die Stufen einer Treppe, die zu einer sogenannten Saalwohnung führten. Mit hochklopfendem Herzen stieg sie nach oben. Im zweiten Stocke die Thür rechts, stand auf dem Papier. Die Thür war nicht verschlossen, sondern nur eingeklinkt. Sie öffnete und trat ein. Mit einem Lichte in der Hand trat ihr der Alte, der um ihren Besuch gebeten, entgegen. Er begrüßte sie höflich und führte sie in die kleine Stube, wo eine Kiste und mehrere gepackte Koffer standen, die, wie er sagte, am nächsten Morgen an Bord geschafft werden sollten. Er nöthigte Albertine Platz zu nehmen.

„Meine Tochter ist in der Kammer,“ sagte er. „Sie arbeitet an einem Kleide, das sie auf der Reise anziehen will. Aber sie wird sogleich erscheinen.“

Er ging in die Kammer und ließ Albertine einige Minuten allein.

Diese sah dem Kommen des jungen Mädchens mit ängstlicher Spannung entgegen.

Wen werde ich sehen? Was werde ich hören? dachte sie. Wird die nächste Stunde verhängnißvoll für mich werden, oder nicht? Ach, es ist der stärkste Schmerz, den ein Mädchen treffen kann, heiß und innig zu lieben und dann zu finden, daß der Mann ihrer Wahl dieser Neigung nicht werth ist.

Die Kammerthür wurde von innen geöffnet. Ein junges Mädchen, das dem Aussehen nach kaum achtzehn Jahre zählen konnte, trat in die Stube. Ihre Züge waren nicht regelmäßig schön, aber interessant. Am Tage gesehen, hätte man sie etwas verlebt nennen können. Aber der schwache Schimmer des dünnen Lichtes, der auf ihr Gesicht fiel, ließ nur die Blässe des Teints bemerken.

Julie Börne schritt auf Fräulein Rohde zu, dankte ihr, daß sie ihr die Ehre eines Besuches schenkte und ließ sich dann neben ihr nieder.

Wir wollen die Geduld des Lesers nicht mit einer langen Liebesgeschichte ermüden, wie sie mehr oder weniger fast in jedem Romane oder in jeder Novelle vorkommt. In aller Kürze mag derselbe erfahren, daß die kleine blasse Julie dem sie besuchenden Fräulein erzählte, daß sie zwei Jahre mit dem Herrn Edmund Berger in einigem innigen Liebesverhältnisse gestanden, daß er ihr Treue gelobt und die Ehe versprochen, vor einiger Zeit aber seine Besuche eingestellt habe, wol zufolge des Verlöbnisses, das er mit der schönen begüterten Tochter des Kaufmanns Rohde geschlossen.

Mit brechender Stimme schloß sie:

In Bezug auf die Benutzung der Schankgefäße im öffentlichen Verkehr hat, wie wir bereits erwähnten, der Minister des Innern, in Verbindung mit der Normal-Aichungs-Commission, eine Verfügung erlassen, deren vollen Inhalt zu kennen im Interesse des Publikums liegen dürfte. Dieselbe lautet: Alle für den Ausschank von Wein, Bier und Branntwein bestimmten Gefäße jeder Art müssen mit einem äußerlich eingeschliffenen, eingeschnittenen oder eingebrannten Strich versehen sein, welcher bei der Aufstellung des Gefäßes auf einer horizontalen Ebene den Sollinhalt begränzt. Zulässig sind für den genannten Zweck nur solche Gefäße, deren Sollinhalt einer der von der Maß- und Gewichtsordnung für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Maßgrößen (§. 5 der Aichordnung vom 16. Juli 1869) entspricht. Schankgefäße von 1, ½ und ¼ Liter bedürfen außerdem keiner weiteren Bezeichnung des Inhalts. Andere nach der Maß- und Gewichtsordnung zulässige Größen sind durch Einschleifen, Einschneiden oder Einbrennen des Inhalts nach Liter in der von der Aichordnung vorgeschriebenen Weise besonders zu bezeichnen. Der Strich, welcher den Sollinhalt begränzt, muß bei Schankgefäßen für Wein und Branntwein wenigstens ½ Centimeter, bei Schankgefäßen für Bier wenigstens 1 Centimeter, bei Flaschen wenigstens 2 Centimeter unter dem oberen Rande liegen. Den Wirthen ist freigestellt, diese Bezeichnung ihrer Schankgefäße selbst vorzunehmen, oder durch wen immer vornehmen zu lassen; sie sind jedoch für die Richtigkeit stets verantwortlich. Jeder Wirth ist verpflichtet, vorschriftsmäßig geaichte und gestempelte Flüssigkeitsmaße von dem seinen Schankgefäßen entsprechenden Inhalte im Schanklokale bereit zu halten, seine Schankgefäße vor deren Gebrauch damit zu untersuchen, auch die seinen Gästen und Kunden verabreichten Quantitäten nachzumessen, wenn dies verlangt werden sollte. Bei der polizeilichen Visitation der geaichten und gestempelten Flüssigkeitsmaße sind von den vorhandenen Schankgefäßen beliebige Stücke herauszugreifen und der Prüfung zu unterstellen. Ausgenommen von den vorstehenden Vorschriften ist der Verkauf der in verkorkten Flaschen oder Krügen enthaltenen Weine und Biere.

Oesterreich.

Langsam, aber keineswegs sicher schreiten die Organisationsarbeiten in Oesterreich vor. Die Regierung hat endlich das Nothwahlgesetz eingebracht. Dasselbe soll dem Unfug der Mandatsniederlegung und Nichtbeschickung des Reichstages, wodurch die Regierung jeden Augenblick auf's Trockene gesetzt wurde, steuern. Aber schon erklären sich die Polen gegen das Gesetz und gerade für den Preis ihrer Mitwirkung bei demselben hat man ihnen Concessionen einer größeren Selbstständigkeit gemacht. Der Ausgleich, so weit er von der Commission ausgearbeitet worden, ist zur Veröffentlichung gelangt. Er soll Galizien eine Selbstständigkeit geben, die kaum hinter derjenigen Ungarns zurücksteht.

Italien.

Rom. Prinz Friedrich Karl von Preußen stattete am 19. Febr. dem Prinzen Humbert und der Prinzessin Margaretha einen Besuch ab. Neueren Bestimmungen zufolge wird sich der Prinz einige Zeit in Rom aufhalten, bevor derselbe die Weiterreise nach Aegypten antritt. — Am 21. machte der Prinz Pius IX. einen halbstündigen Besuch.

Westphälisch-Rheinisches.

Soest. Am verflossenen Sonntag wurde der Büchsenmacher des Füsilier-Bataillons 1. Westph. Inf.-Reg Nr. 13, Hülsmann, welcher schon 1868 Seitens des Offizier-Korps des Füsil.-Bat. durch eine silberne Schnupftabaksdose erfreut war, im Beisein sämmtlicher Offiziere und Unteroffiziere mit dem Allgemeinen Ehrenzeichen dekorirt. Derselbe trat 1837 beim 11. Huf.-Reg. ein, dient nunmehr schon seit 30 Jahren bei dem jetzt hier garnisonirenden Füsil.-Bat., machte mit demselben die Feldzüge von 1864 und 1866 mit und zog 1870 mit vier seiner Söhne zu Felde.

Bochum. Am 16. ist es gelungen, des steckbrieflich verfolgten Arbeiters Eckenrath, der sich vor beinahe drei Wochen durch Fälschung eines Postscheines in den Besitz einer an die Firma Wittich hierselbst adressirten Geldsendung von nahe 16,000 Thlrn. zu setzen gewußt hatte, und sich seit jener Zeit auf flüchtigem Fuße befindet, in Mastricht habhaft zu werden. Vor acht Tagen wurden der Firma Wittich in einem bei der hiesigen Post aufgegebenen undeklarirten Briefe 8000 Thlr. wieder zugestellt, wovon der ungenannte Absender 1000 Thlr. für die von ihm ausgeführte Fälschung der Unterschrift, 7000 Thlr. dagegen zur Ablieferung an die Ehefrau des Flüchtigen empfangen haben wollte. Unsere Vermuthung, daß dieser obgleich anonyme Brief zur Entdeckung des Absenders und dadurch zur Festnahme des Flüchtigen führen werde, hat sich bestätigt. Als Schreiber desselben wurde dann auch durch den hiesigen Polizei-Commissar Böttcher alsbald der 17jährige Stiefsohn des flüchtigen Eckenrath ermittelt, welcher nicht nur seine eigene Schuld eingestand, sondern auch Mastricht als den vermuthlichen Aufenthalt seines Vaters nannte. In Folge der umsichtigen Nachforschung des genannten Polizeibeamten ist der Flüchtige in einem schlechten Hause in Mastricht ausfindig gemacht worden. Der Beamte traf heute Abend mit seinem wichtigen Fange hier ein. Da sich die Kunde von der Einbringung des viel besprochenen Arrestanten bereits verbreitet, so hatte sich eine zahlreiche Menschenmenge am hiesigen Bahnhofe eingefunden, welche Herrn Böttcher mit lauten Hochrufen empfing und den Transport bis zum Gerichtsgebäude begleitete. Leider hat man in dem Besitze des Eckenrath nur noch wenige Franken vorgefunden, doch hofft man auch dem Verbleib des Geldes auf die Spur zu kommen, obwol Eckenrath jede Auskunft hierüber beharrlich weigert.

Düsseldorf. Der Historienmaler Heinrich Petri aus Göttingen, der seit vielen Jahren hier lebte, ist nach längeren Leiden den 15. Februar, 37 Jahre alt, gestorben. Seine religiösen Gemälde, von denen namentlich eine Mater dolorosa und ein Altarbild für eine Kirche in Portugal hervorzuheben sind, zeichneten sich durch ernstes Streben, strenges Studium und edle Auffassung vortheilhaft aus und sichern ihm ein ehrenvolles Andenken.

Köln. Am vorigen Sonntag ist die rheinisch-westphälische Centralbank für die Genossenschaften in Köln definitiv zu Stande gekommen. Eine über alles Erwarten großartige Betheiligung hatte sich diesem Institute von vorneherein zugewandt. Es waren zwei Millionen und 57,000 Thlr. gezeichnet, während es zu Anfang nur ½ Mill. bedurfte. Mannheim figurirte dabei mit 86,000 Thlr., Aachen mit 172,000 Thlr., Neustadt an der Hardt mit 80,000 Thlr., Freiburg in Schlesien mit 12,000 Thlr., Coblenz und Düren mit über 30,000, Gräfrath mit 20,000 Thlr.; selbst kleinere Volksbanken wie Klüppelberg-Rönsahl mit 4000 Thlr. In den Aufsichtsrath der neuen Centralbank wurde die Lüdenscheider Volksbank mitgewählt. Auch aus obigen Zahlen und manchen anderen Anzeichen ist zu schließen, daß nach Wiederkehr des holden Friedens Handel und Wandel überall einen neuen Aufschwung genommen haben, und daß die deutsche Geschäftswelt der Zukunft mit Vertrauen entgegensieht; weßhalb denn auch der Unternehmungsgeist in so vielfacher Weise sich kund giebt und nach Befriedigung sucht.

Köln. Bei der letzten Versammlung der Stadtverordneten machte der Herr Oberbürgermeister die Mittheilung, daß die Einnahme von den beiden Maskenbällen im Gürzenich am Montag 6859 Thlr. und am Dienstag 1910 Thlr. 20 Sgr., mithin im Ganzen 8769 Thlr. 20 Sgr. betragen habe und in dieser Höhe bedeutender sei, wie die besten Einnahmen der früheren Jahre. Am Montag war der Ball von 4086 und am Dienstag von 2866 Personen besucht, an beiden Tagen zusammen von 6952.

Aus dem Kreise Iserlohn.

△ Iserlohn. Von dem Herrn Handelsminister ist an die einzelnen Handelskammern die Aufforderung ergangen, die Industriellen ihrer betr. Bezirke auf die Bedeutung der im nächsten Jahre stattfindenden Gewerbeausstellung in Wien aufmerksam zu machen und zu einer lebhaften Betheiligung anzuregen. Das Rescript spricht sich über die wiener Ausstellung folgendermaßen aus: „Das Unternehmen ist für den deutschen Gewerbfleiß von besonderer Bedeutung. Es eröffnet ihm nicht nur die Aussicht, innerhalb des wirthschaftlich aufstrebenden Ländergebietes der österreichisch-ungarischen Monarchie einen vergrößerten Markt zu gewinnen, sondern wird voraussichtlich auch eine besonders günstige Gelegenheit bieten, die bestehenden Handelsverbindungen mit dem Orient zu erweitern. Die Betheiligung, welche die Ausstellung aus dem deutschen Reiche findet, wird unter der Oberleitung und dem Schutz des Reiches stehen. Soll die Industrie unseres Landes den ihr zukommenden Nutzen von der Ausstellung ziehen, so kommt es vor Allem darauf an, daß sie möglichst vollständig und in einer, dem hohen Stande ihrer Entwickelung entsprechenden Weise dabei vertreten ist."

√ Iserlohn. „Gestern Abend," schreibt das hiesige Kreisblatt unterm 20. Febr., „wurde zweien an der Haardt wohnenden Frauen, von denen sich das Gerücht verbreitet hatte, sie seien zur katholischen Kirche übergetreten, eine seltene Ueberraschung zu Theil, bestehend in einer wohlausgeführten Katzenmusik, für welche dieselben in etwa durch ein später darauf folgendes Ständchen der hiesigen Kapelle entschädigt wurden."

Allerlei.

* M. Leouzon Leduc erzählt in seinen „Memorien Alexanders II." folgende curiose Anecdote: „Eines Tages machten Alexander und Constantin, während sie im Winterpalast mit mehreren ihrer Kameraden spielten, einen solchen Lärm, daß Kaiser Nicolaus, denselben hörend, aus seinem Privat-Cabinet stürzte, um den Knaben Ruhe zu gebieten. Der Czaar öffnete plötzlich die Thüre und blieb an der Schwelle erstaunt über die sich ihm darbietende Scene stehen. Constantin zwängte seinen Bruder unter sein Knie und zog mit aller Macht den Knoten eines um den Hals des ersteren gebundenen Halstuches zusammen. Seine Kameraden unterstützten ihn eifrig, während Alexander um Gnade schrie: „Was hat alles dies zu bedeuten?" rief der Kaiser aus. Se. Majestät wurde alsdann von den Knaben unterrichtet, daß sie eine Scene aus der Geschichte Rußlands — die des Todes Pauls I. darstellten. Nach einem strengen Verweis, daß sie es gewagt, eine so abscheuliche Handlung darzustellen, schickte der Kaiser Constantin und dessen Kameraden in den Arrest, weil sie den Thronerben die Rolle eines Opfers spielen ließen. Alexander aber wurde, weil er um Gnade gerufen, in's Gefängniß gesandt. „Ein russischer Herrscher" — sagte Nicolaus zu ihm — „muß niemals um Gnade bitten." Das Curioseste aber ist, daß in dem Schrei des jungen Prinzen keine Verstellung lag, da sein Bruder, ohne es zu wollen, ihn beinahe erdrosselt hätte."

* Folgendes komische Mißverständniß passirte jüngst auf einer Station der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn. Eine alte Dame steckt den Kopf zum Fenster hinaus und schreit mit giftigem Gesicht: „Herr Conducteur! Ist's erlaubt, in diesem Coupé zu rauchen?" — „Wenn die Herren d'rin nichts dagegen haben," antwortete dienstwillig der Conducteur, „so können gnädige Frau getrost rauchen."

* [Auch ein Diebesstückchen.] Wie man erndten kann, ohne bestellt zu haben, davon haben flegelgeübte Fäuste jetzt ein Beispiel geliefert, indem dieselben einen unweit Hemleben aufgestellten Getreidediemen so ziemlich ausgedroschen und den Körnerertrag natürlich eingeheimst haben. Trotz des Geräusches, mit dem diese Spitzbubenarbeit nothwendig nur ausgeführt werden konnte, sind die Freibeuter dabei nicht allein ungestört, sondern bis jetzt auch unentdeckt geblieben. Uebrigens waren die Spitzbuben in sofern ganz ordnungsliebende Leute, als sie die ausgeklopften Garben wieder ganz schulgerecht in Bündel gebunden und dann zurück gelassen hatten. Man sieht, daß die Keckheit im Stehlen auch auf dem platten Lande nichts mehr zu wünschen übrig läßt.

Für **Landwirthe** und **Freunde** der **Landwirthschaft** dürfte die Nachricht von Interesse sein, daß die Firma **Moritz Weil jun.** in **Frankfurt a. M.** jedem, der es wünscht, **Abbildungen** und **Beschreibung** aller neuen landwirthschaftlichen Maschinen **gratis** übersendet, so oft neue Maschinen erfunden, oder Verbesserungen gemacht werden. Die Anmeldung dazu hat nur einmal zu geschehen aber **franco** und erhält man dagegen auch die Abbildungen **franco**. —

Täglich
frische Preßhefe
zu haben bei
Franz Mellmann
in Menden.

Einige Gartenstücke
unter der Hand zu verpachten bei
H. Winterhoff.

„Aber seit ich Sie jetzt gesehen habe, mein Fräulein, kann ich es mir erklären, daß Edmund mir nicht treu bleiben konnte. Sie sind eine schöne, gebildete und reiche Dame, und ich bin ein armes unbedeutendes Mädchen, das ihm nichts zu bieten hatte, als ein ehrliches treues Herz. Ich zürne ihm nicht. Möge er glücklich mit Ihnen sein, und das wird er gewiß, Ihr ganzes Wesen bürgt dafür. Ja Ihnen wird er wol die Treue bewahren, denn für schlecht halte ich Edmund nicht, obgleich er mir fast das Herz gebrochen hat. Verzeihen Sie, daß ich Sie durch meinen Vater hierher bitten ließ. Ich dachte Sie mir nicht so schön, so Liebe einflößend, und es war meine Absicht, Sie vor seinem Leichtsinn zu warnen. Doch ich sehe ein, es war unnöthig. Sie werden ihn fesseln für's ganze Leben. Ich aber werde meinen Gram mit über das Weltmeer nehmen und Ihnen den traurigen Gedanken ersparen, daß noch ein Wesen hier in Hamburg lebt, dem Ihr Verlobter einst die heiligsten Schwüre weihte. Noch einmal, mögen Sie, möge Edmund glücklich sein, und die Vergangenheit für immer aus Ihrem Gedächtnisse entschwinden."

Mit tiefer sittlicher Entrüstung hatte Albertine die Erzählung des jungen Bürgermädchens angehört, und es fiel ihr nicht im Geringsten ein, an der Wahrheit derselben Zweifel zu hegen. Das war also die zweite Geliebte, die er verlassen; denn, daß er mit der jungen Dame, die bei Edmunds Anblick in Ohnmacht gesunken, ein gleiches Verhältniß gehabt, wie mit diesem armen Kinde, trat jetzt als unumstößliche Gewißheit vor ihre Seele.

Und diesem Manne, dessen Gewissen in der Liebe so weit war, sollte sie ihre Zukunft anvertrauen, zu ihm, als ihrem Gatten, achtungsvoll emporblicken?

Nie und nimmer konnte und durfte das geschehen.

Sie drückte das weinende Mädchen mitleidsvoll an sich.

„Meine Dankbarkeit möge Sie über's Meer begleiten," sagte sie. „Sie haben mir noch zu rechter Zeit die Augen geöffnet. Nie werde ich einem Manne die Hand reichen, dessen Gewissen so schuldbeladen. Ach, es wird meinem Herzen einen harten Kampf kosten, das mich vor Kurzem noch so beseligende Band zu lösen, denn ich liebe diesen Mann, wie Sie ihn geliebt haben."

„Und wie ich ihn noch jetzt liebe," warf das Mädchen schluchzend ein.

Albertine erhob sich vom Stuhle, ihr Herz war so von Qualen durchbebt, daß es zu zerspringen drohte. Es litt sie nicht länger in der engen Stube, deren Wände sie zu zerdrücken schienen. Sie nahm Abschied von Vater und Tochter, Beiden eine glückliche Reise und eine bessere Zukunft wünschend, als ihre Vergangenheit gewesen. Der Alte begleitete sie zur Thüre hinaus. Auf dem Vorplatze drückte sie ihm ihre reichgefüllte Geldbörse in die Hand. Er wollte dankend sie zurückgeben. Aber sie litt es nicht, rief ihm noch einmal ein Lebewohl zu, eilte die Treppen hinab und gewann die Straße.

Es war bereits zehn Uhr und keine Droschke in der Nähe. Sie mußte den Weg nach der Dammthorstraße zu Fuße machen. Von dort wollte sie nach der Villa hinausfahren. In der Erregtheit ihres Innern, schritt sie rasch vorwärts, ohne einen Blick nach rechts oder links zu werfen. Demnach konnte sie nicht bemerken, daß auf der anderen Seite der Straße ein Frauenzimmer ging, von dem sie beobachtet wurde und das mit ihr gleichen Schritt zu halten suchte. Die in einem schlechten Mantel gehüllte Person trug einen Knaben von ungefähr fünf Jahren auf dem Arm.

Als Albertine die Ecke der ziemlich langen Straße erreicht, hatte das Frauenzimmer sich ihr so weit genähert, daß es dicht hinter ihr ging. Da begann das Kind laut zu weinen und wiederholt zu rufen:

„Ach, ich bin so hungrig, liebe Mutter! gieb mir nur ein klein Stückchen Brot!"

„Geduld, armes Kind," versetzte die Frau im Mantel so laut, daß Albertine jedes Wort deutlich vernehmen konnte, „morgen früh sollst Du zu essen bekommen, armer Edmund! Heute habe ich Nichts mehr für Dich."

Sie hatte den Namen Edmund so stark betont, daß Albertine, wie vom Blitz getroffen, zusammenbebte. War es doch der Taufname des Mannes, den sie liebte und nach dem, was sie an diesem Abende über ihn erfahren, verabscheuen mußte.

Ohne sich selbst Rechenschaft geben zu können, warum sie es that, wandte sie sich rasch um, trat auf die Frau, welche gezwungen war stehen zu bleiben, zu und fragte mit zitternder Stimme:

„Wie heißt Ihr Kind, Frau, das um Brod bettelt?"

(Fortsetzung folgt.)

Allen unsern Verwandten und Freunden, denen aus Versehen keine Anzeige über den Tod unserer theuern Gattin und Mutter zugekommen sein sollte, hiermit die Benachrichtigung, daß dieselbe am 19. d. M., Abends gegen 8 Uhr, nach mehrmaligem Empfange der h. Sterbesakramente dem Herrn entschlafen ist.

Die Beerdigung findet Freitag-Morgen 9½ Uhr Statt, wozu einladen

Menden, 22. Februar 1872.

Wilhelm Lillotte und Kinder.

Holz-Verkauf.

Mittwoch den 28. d. Mts., Morgens 10 Uhr

anfangend, sollen in der Waldemei, Distrikt Gelbenmorgen,

109 Stück Eichenstämme,

zu Bau-, Nutz-, Gruben- und Geschirr-Holz geeignet, öffentlich zum Verkaufe ausgesetzt werden.

Kauflustige wollen sich zur bestimmten Stunde an Ort und Stelle einfinden.

Menden, 21. Februar 1872.

Der Bürgermeister:
Papenhausen.

Hemer, 14. Februar 1872.

Bekanntmachung.

Zur Aufnahme der Reclamationen aus Veranlassung der Militair-Ersatz-Aushebung pro 1872 stehen folgende Termine an:

1. für die Gemeinden Sundwig, Deilinghofen, Brockhausen, Becke, Landhausen, Niederhemer und Oberhemer **auf Montag den 26. Februar c.;**
2. für die Gemeinden Westig, Frönsberg, Ihmert, Ovingsen, Kesbern, Lössel und Calle **auf Dienstag den 27. Februar c.,** an jedem Tage Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, bei dem Wirth Herrn Heßmer zu Oberhemer.

Die Eltern haben selbst zu erscheinen und, falls ihre Söhne zum ersten Male concurriren, diese mit zur Stelle zu bringen, auch sind die Grund- und Classensteuerzettel und, wenn Schulden vorhanden sind, die betreffenden Schuldocumente vorzulegen.

Zugleich mache ich darauf aufmerksam, daß das Alter der zur Familie der Reclamirten gehörigen Personen (Eltern, Geschwister ꝛc.) durch stempelfreie, pfarramtliche Geburts-Atteste, sofern solches nicht schon früher geschehen ist, bei Anbringung der Reclamationen nachgewiesen werden muß.

Der Amtmann:
Thomas.

Geld-Empfang.

Am Freitag den 1. März c., von des Morgens 9—12 und Nachmittags von 2—4 Uhr,

werden in der Pächterwohnung des Guts Höllinghofen die Martini v. J. fällig gewordenen Land- und Weidepächte, sowie die rückständigen Holz- und Grasgelder in Empfang genommen.

Heessen, den 20 Februar 1872.

Der Rentmeister:
Wetzell.

Sonntag-Abend 8 Uhr
Vortrag des Herrn Kaplan:
Die Hugenotten in Frankreich, insbesondere die Pariser Bluthochzeit.

Für Schuhmacher!

Patent-Cylinder-Nähmaschinen

zweckmäßigster Construction, für Schuhmacher, nach allen Richtungen nähend, empfiehlt die Schuhmacher-Geräthehandlung von

Carl Reese
in Unna.

Bekanntmachung.

Der diesjährige Frühjahr-Appell für die Mannschaften der Reserve aller Waffen incl. Trainsoldaten und Oekonomie-Handwerker, der zur Disposition der Ersatz-Behörden wegen Familienverhältnisse, zeitiger Dienstunbrauchbarkeit oder wegen vor der Einstellung begangener Vergehen entlassenen und der zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Controllpflichtigen aller Waffen der 4. Compagnie des 2. Bataillons (Iserlohn) 7. westphälischen Landwehr-Regiments Nr. 56 findet in folgender Weise statt:

IV. Compagnie (Iserlohn).

1. Magistrats-Bezirk Iserlohn, sowie die Gemeinden Kesbern, Lössel und Calle. Am 7. März, Morgens 8 Uhr, zu Iserlohn auf der Alexanderhöhe.
2. Amt Hemer, ausschließlich der Gemeinden Kesbern, Lössel und Calle. Am 7. März, Nachmittags 4 Uhr, zu Sundwig am Schröders-Hofe.
3. Stadt und Amt Menden. Am 8. März, Morgens 10 Uhr, zu Menden auf dem Schützenhofe.
4. Amt Ergste, ausschließlich der Gemeinde Berchum. Am 9. März, Morgens 10 Uhr, zu Hennen im Heyngs-Hofe.
5. Amt Limburg und Gemeinde Berchum. Am 11. März, Morgens 9 Uhr, zu Letmathe an der alten Brücke.
6. Aus der Stadt Iserlohn die zur Sicherheit des Zeughauses bestimmten Mannschaften. Am 11. März, Nachmittags 4 Uhr, zu Iserlohn am Zeughause.

Iserlohn, den 12. Februar 1872.

Königliches Bezirks-Commando.

Großer Inventar- u. Mobilar-Verkauf.



Dienstag den 27. und Mittwoch den 28. Februar c., Vormittags halb 10 Uhr anfangend,

läßt der Gutsbesitzer Herr N. Brinkschulte gen. Jürgensmann zu Dreisborn bei Herdringen — ¾ Stunde vom Bahnhofe Neheim-Hüsten entfernt — in Folge Verpachtung seines Gutes

10 trächtige Kühe, 5 2jährige Rinder, 5 1jährige Rinder, 6 Pferde, — darunter 1 Doppel-Ponny, — 2 tragbare Mutterschweine, 4 Faselschweine, diverse Hühner, Enten und Gänse, 1 Hofhund, 3 Wagen, 2 Karren, 3 Pflüge, 3 Eggen, 1 Walze und sämmtliches Pferdegeschirr; Wicken, Roggen, Heu, Stroh und 1 Diemen Hafer; Geschirr-, Bretter- und 1 Partie Möbelholz; ferner: Sopha, Console, Servante, Porzellan, Bilder, 8 vollständige Betten nebst Bettladen, 36 Stühle, 10 Tische, 2 Kleiderschränke, 2 Glasschränke, Oefen, mehrere Spiegel, darunter 1 mit Console, 1 Secretair, Doppel-Gewehr, mehrere Gemüsefässer nebst Gemüse, Waschringel, Waschfässer, Becken, Näpfe ꝛc. ꝛc.

öffentlich durch mich unter 1 Thaler gegen Baar, höher gegen Credit verkaufen.

Bemerkt wird noch, daß am ersten Tage das lebende Inventar, ferner Stroh, Heu, Hafer, Roggen, Pferdegeschirre und zur Oeconomie gehörige Sachen, am zweiten Tage das Mobilar, welches sämmtlich fast neu und gut erhalten ist — zum Verkaufe kommt.

Menden. F. Gottlob.

Tuch-Jacquets

von 2 Thalern an, sowie eine

grosse Auswahl neuester Kleiderstoffe, Tuche und Buxkins

empfiehlt billigst

Menden. J. Samson.

Nachdem ich aus dem Feldzug gegen Frankreich zurückgekehrt, litt ich sehr stark an **Rheumatismus,** bin aber durch den Gebrauch der Göring'schen Familien-Salbe vollständig befreit und kann die Salbe allen ähnlich Leidenden empfehlen.

Windheim a. d. Weser, im Juli 1871.

Colon **Carl Gallmeyer.**

Zu haben à Schachtel 5 Sgr. in **Menden** bei Herrn **Franz Rößler.**

Dünger-Lager

bei Herrn G. Halfmann, Dammstraße 9,

reelle Qualität, unter Controle.

Aufgeschlossener Peru-Guano von Ohlendorff & Co., in Pulverform, enthaltend 9—10% Stickstoff und 9—10% leicht lösliche Phosphorsäure, garantirt, pr. 100 Pfd. Brutto	Thlr.	5 16
Roher Peru-Guano, ohne Gehalt-Garantie	"	5 15
Fleischmehl (Ersatz für Guano) in Ballen von 100—200 Pfd.	"	4 15
Palmkernkuchen (Ersatz für Oelkuchen und ⅓ billiger)	"	2 10
Garantirt reines Knochenmehl, prima Qualität, in Ballen von 200 Pfd.	"	3 10
Phosphoritmehl, staubfein, enthält 40 bis 45% phosphorsauren Kalk und 20% Phosphorsäure, in Ballen v. 200 Pfd.	"	— 26
Chili-Salpeter, prima Qualität,	"	7 —
Rohes schwefelsaures Kali, von Staßfurth,	"	— 26
Schwefelsaurer Kali-Magnesia-Dünger	"	1 6
Conzentrirter Kali-Dünger	"	1 27
Kalihaltiges Abfall-Salz	"	— 20

NB. Die eingeklammerten Dünger-Sorten werden nur in Waggon-Ladungen und auf Vorher-Bestellung geliefert.

Die Preise verstehen sich per comptant, frei hier, auf dem Lager. Waggonladungen der zwei Guano-Sorten werden nach allen Stationen billigst geliefert.

Düsseldorf. **Albert Reinhold,**
Victoriastraße Nr. 15.

Oeffentl. Danksagung.

Hochgeehrter Herr Professor Louis Wundram
Bückeburg.

Der Gesundheitszustand meiner Frau, welcher durch Verstopfung unreinen Blutes in einem hohen Grad gelitten, hat sich zu meiner großen Freude durch die mir gütigst übersandten Kräuter-Pulver ganz vortrefflich gebessert, und ist es meine Pflicht, Ihnen hiermit meinen herzlichsten Dank abzustatten.

Der liebe Gott erhalte Sie der Menschheit noch lange.

Indem ich gleichzeitig noch bitte mir gefl. umgehend für eine Verwandte, welche an dieser Krankheit leidet, eine Sendung Pulver zur Kur zukommen zu lassen, empfiehlt sich Ihnen

Langensalza, den 10. November 1871.
Plan Nr. 385.

Hochachtungsvoll
C. Liffmann, Factor..

Wer sich von weiteren Erfolgen der verschiedenartigsten Heilfälle meiner Blutreinigungs-Kräuter überzeugen will, möge die amtlich beglaubigten Zeugnisse einsehen, welche gegen frankirte Anforderung gratis durch mich zu beziehen sind, und sollte kein Kranker die Hoffnung aufgeben, geheilt zu werden, ohne sich vorher mit meiner Heilmethode bekannt gemacht zu haben.

Louis Wundram,
Professor in Bückeburg.

Schafhude,

hinreichend für 200 Stück. Näheres durch

Menden. **F. Gottlob.**

Holz.

Mittwoch den 28. c.

werde ich für Frau Gutsbes. Cosack in Oberstadt eine bedeutende Partie starkes Buchen-Brennholz im Forstdistrict „Daumnitzbusch" an der Nähe der Chaussee und bequemer Abfuhr belegen, an Ort und Stelle verkaufen, und ist Zusammenkunft Morgens 10 Uhr an der Schwitteuer Barriere.

Menden. L. Pieper.

Wohnhaus!

Daß der Frau Witwe Metzger Hornig hier zugehörige, an der Kirchstraße und Marktplatz belegene, neue massive Wohnhaus mit geräumigem Hintergebäude und Hofraum, bin ich beauftragt

Samstag den 2. März c., Morgens 11 Uhr,

beim Wirth Herrn Düllmann-Hollmann zu verkaufen.

Die Besitzung liegt sehr gelegen und eignet sich zu jedem Geschäftsbetriebe.

Menden. L. Pieper.

Auction.

Frau Witwe Schreiner Friedr. Potthoff von hier läßt wegen Einstellung des Geschäftes

Sonnabend den 24. d. M., Morgens 10 Uhr,

3 fast neue Hobelbänke mit den dazu gehörigen Schreinergeräthschaften, eine noch neue Finirsäge, eine Partie Schraubzwingen und Knechte, viele Kehlhobel, über 500 □ Fuß trockene eichene und kirschbaumene Dielen und Bretter, viele nutzbare Abfälle, eine bedeutende Partie Latten, Drahtnägel und eine Quantität Farbestoffe nebst Lack, demnächst Schränke, Tische, Stühle, kurz viele Möbeln und Hausgeräthe in ihrer Behausung gegen Credit und Bürgschaft verkaufen.

Letmathe, 17. Februar 1872.

Höynck.

Bekanntmachung.

Die Mitglieder des Lese-Vereins werden hiermit zu der **am Mittwoch den 28. Februar c., Abends 6 Uhr,** im Gasthofe des Herrn Beiderlinden stattfindenden

General-Versammlung

ergebenst eingeladen.

Gegenstand der Verhandlung: 1. Abwickelung des Rechnungswesens; 2. Beschlußfassung über Fortbestehen des Vereins.

Menden, 21. Februar 1872.

Der Vorstand.

Ziegelei.

Ein erfahrener Ziegelmeister wünscht für dieses Jahr noch einige Ziegelplätze anzunehmen.

Für gute Brände wird garantirt.

Off. unter B. H. poste restante Elberfeld erbeten.

Bekanntmachung.

Sehr gute Obstbäume sind billig zu haben beim

Lehrer **Lappe**
in Stentrop.

Zum 1. Mai ist bei mir eine Arbeiter-Wohnung nebst Garten zu vermiethen.

Halingen.

Witwe Wiemann.

Lungenschwindsucht.

In brieflicher Behandlung von Lungen- und Hals-Krankheiten empfiehlt sich durch seine einfache, seit 24 Jahren bewährte, naturgemäße Heil-Methode: **Dr. Rottmann in Aschaffenburg a. M.** (Prospecte und sonstige Auskunft gratis und franco.)

Hypotheken-Kapitalien,

in kleineren und größeren Beträgen, sind zu beziehen durch **G. Neumann,** Bahnhofstraße 7 in **Cöln.**

Heilsamkeit ärztlich constatirt.

Herrn Hoflieferanten **Johann Hoff** in Berlin.

Doebeln, **23. November 1871.**

Bitte um Sendung von Ihrem **heilsamen Malzextract.** Dr. **J. Neumann, preuß. Stabsarzt a. D.** — Ihr Malz-Extract-Gesundheitsbier und Ihre Malzgesundheits-Chocolade haben bei mir **gegen Gicht und Magendruck so heilsam gewirkt,** daß ich sie als sehr werthvoll empfehlen kann.

G. Bellersen, Schmiedemeister in Twistringen.

Verkaufsstelle bei **Franz Mellmann** in Menden.

Markt-Berichte.

Neuß, den 20. Februar 1872.

per 200 Pfd.			per berliner Scheffel	
Weizen	1. Q.	8 12 —	Rübsamen	— — —
"	2. "	8 4 —	Aveelsamen	— — —
"	3. "	7 26 —	per 100 Pfd. neues Gew.	
Landroggen		6 15 —	Rüböl	14 24 —
Wintergerste		— — —	dito faßweise	14 27 —
Sommergerste		5 6 —	Gerein. Oel	15 10 6
Buchweizen		5 7 —	per 2000 Pfd.	Zollgew.
Hafer		4 3 —	Rübkuchen	58 — —
Erbsen		— — —	Preßkuchen	55 — —
Kartoffeln		2 20 —	Leinkuchen	— — —
Stroh		2 — —	Branntwein	13 6 —
Heu per Ctr.		1 — —		

Menden, den 20. Februar 1872.

Weizen,	1. Q.	3 23 —	Gerste	1. Q.	2 8 —
"	2. "	3 19 —	"	2. "	2 6 —
"	3. "	3 16 —	"	3. "	2 — —
Roggen	1. "	2 24 —	Hafer	1. "	1 8 —
"	2. "	2 21 —	"	2. "	1 7 —
"	3. "	2 18 —	"	3. "	— — —
Erbsen		1. Q. 3 20 —			
"		2. " — — —			
"		3. " — — —			

Nach Pfalzburg! Brief am 21/2. empfangen. Wird besorgt. Das Uebrige **sehr erwünscht.** D. R.

Statut
des
Consum-Vereins „Eintracht“
zu Menden,
eingetragene Genossenschaft.

§ 1.
Firma und Zweck.

Unter der Firma: Consum-Verein „Eintracht“, eingetragene Genossenschaft, bezweckt der Verein, seinen Mitgliedern gute und billige Lebensbedürfnisse zu verschaffen.

§ 2.
Der Sitz der Genossenschaft
ist Menden.

§ 3.
Rechtliche Stellung des Vereins und seiner Mitglieder.

Alle Rechte und Pflichten, sowohl des Vereins als seiner Mitglieder, der Vereins-Organe unter einander und dritten Personen gegenüber ordnen sich nach diesem Gesellschafts-Vertrage und dem Gesetze vom 27. März 1867 dergestalt, daß überall, wo nicht der Gesellschafts-Vertrag besondere und zulässige Bestimmungen hat, die Bestimmungen des Gesetzes maßgebend sind. Insbesondere haften, im Fall der Liquidation oder des Konkurses in Gemäßheit § 11 des Genossenschaftsgesetzes, für alle Verbindlichkeiten des Vereins, insofern zur Deckung derselben das Vereins-Vermögen nicht hinreicht, sämmtliche Mitglieder solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen.

§ 4.
Die Mitgliedschaft
kann gesetzlich nur von großjährigen und selbstständigen Männern erworben werden.

Zur Aufnahme jedes neuen Mitgliedes ist erforderlich:
a. Zulassung desselben durch Majoritätsbeschluß des Vorstandes;
b. Erlegung eines Eintrittsgeldes von Zwei Thalern für den Reservefonds;
c. Unterzeichnung des Statuts in Gegenwart mindestens eines Vorstands-Mitgliedes.

§ 5.
Verlust der Mitgliedschaft
erfolgt
a. durch den Tod eines Mitgliedes. Die überlebende Witwe, welche gesetzlich keine Verbindlichkeiten für den Verein übernehmen darf, bleibt, wenn sie den normirten Geschäfts-Antheil von 5 Thlrn. in dem Vereine stehen läßt, berechtigt zu Waarenbeziehungen und den darauf fallenden Dividenden, ohne indeß weder in eigener Person, noch durch Vertretung stimmfähig zu sein;
b. durch Ausstoßung mittelst Generalversammlungs-Beschlusses von $^2/_3$ Majorität der Anwesenden wegen Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen ehrenrühriger Handlungen. Gegen einen derartigen Beschluß steht dem betreffenden Mitgliede keinerlei Berufung auf richterliche Entscheidung frei;
c. durch freiwilligen Austritt, der nur mit dem jährlichen Geschäfts-Abschlusse nach vorheriger mindestens vierwöchentlicher Kündigung durch schriftliche Anzeige bei dem Direktor stattfinden kann. In allen drei Fällen hört mit dem Tage des Ausscheidens die Haftbarkeit des Mitgliedes für die Verbindlichkeiten auf, welche der Verein von da ab eingeht.

Das ausscheidende Mitglied hat nur das Recht auf Auszahlung seines Geschäftsantheils nebst zugeschriebener Dividende, die 6 Monate nach dem Austritt erfolgen muß. Dasselbe hat keinerlei weiteren Anspruch auf den Reservefonds und auf das sonstige Vermögen der Genossenschaft; eine Einmischung in die Gesellschafts-Angelegenheiten steht ihm unter keinem Vorwande zu, vielmehr kann er nur Einsicht der Geschäftsbücher und der letzten Bilanz verlangen.

§ 6.
Geschäfts-Antheile.

a. Jedes Mitglied muß einen Geschäfts-Antheil erwerben. Derselbe beträgt fünf Thaler, und kann gleich auf Einmal oder in monatlichen Raten von mindestens einem Thaler eingezahlt werden. Diese Einlage, welche jedes Mitglied durch Stehenlassen des Antheils am Geschäftsgewinn (Zinsen und Dividenden) bis auf fünfzig Thaler anwachsen lassen darf, bildet den Geschäfts-Antheil des Mitgliedes. Derselbe verbleibt sein Eigenthum, soweit er nicht gemäß § 12 zur Befriedigung der Verbindlichkeiten des Vereins gebraucht wird.
Wer mit einer Ratenzahlung zurückbleibt, kann auf Antrag des Vorstandes, welchem es überlassen bleibt, ob er vorher eine einmalige oder wiederholte Mahnung erlassen will, vom Verein durch die General-Versammlung ausgeschlossen werden;
b. über seinen Antheil erhält jedes Mitglied ein besonderes Buch, welches gleichzeitig die Vereinsstatuten enthält, und in welches der Kassirer oder Buchhalter unter Gegenzeichnung eines Vorstandsmitgliedes den Zu- und Abgang zu vermerken hat;
c. jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Geschäfts-Antheil in Höhe von fünf Thalern, so lange seine Mitgliedschaft dauert, in der Vereinskasse stehen zu lassen, keinenfalls darf darüber durch Cession oder Verpfändung verfügt werden;
d. soweit der Geschäfts-Antheil eines Mitgliedes den Normalbetrag von 5 Thlrn. übersteigt, kann das betreffende Mitglied den Mehrbetrag mit 3monatlicher Frist kündigen, und bleibt es alsdann dem Vorstande unbenommen, die Rückzahlung auch schon früher zu leisten.

§ 7.
Der Reservefonds
wird gebildet
a. durch das Eintrittsgeld laut § 4b.;
b. durch einen Antheil am Geschäftsgewinn von 10% laut § 11b.;
c. durch etwaige sonstige Einnahmen.

Der Reservefonds ist dazu bestimmt, die Verbindlichkeiten des Vereins zu decken, soweit dieses nicht durch die Geschäfts-Antheile von fünf Thalern pr. Mitglied geschehen kann. Er gehört dem Vereine als solcher. Eine Rückzahlung der dazu erlegten Gelder beim Ausscheiden einzelner Mitglieder findet nicht statt.

§ 8.
Geschäfts-Verkehr.

Aus dem Betriebsfonds des Vereins werden Lebensbedürfnisse angeschafft und in kleineren Partieen nur gegen Baarzahlung an Mitglieder wieder verkauft. Auf welche Artikel sich das Vereinsgeschäft erstrecken soll, muß nach den obwaltenden Bedürfnissen, so wie nach dem disponiblen Kassenbestande festgestellt werden. In gleicher Weise werden die Bedingungen des Detail-Verkaufs geregelt. Es entscheidet hierüber der Vorstand; derselbe bestimmt auch die Preise, zu welchen die Waaren vom Lager verkauft werden sollen. Hierbei wird ein nach gewissen Prozenten festzustellender Aufschlag auf die Selbstkosten gerechnet, welcher zur Deckung der Verwaltungskosten und Zinsen, sowie für Reservefonds und einer mäßigen Dividende erforderlich ist. Die Verkaufspreise werden in die von dem Lagerhalter und dem Buchhalter zu führenden Bücher eingetragen und durch Aushang im Verkaufslokale den Mitgliedern bekannt gemacht. Auch Nichtmitglieder sind befugt, Waaren zu denselben Preisen aus dem Vereinslager zu beziehen.

§ 9.
Rechnungs-Abschluß.

Das Geschäftsjahr geht vom Tage der Eröffnung des Geschäfts bis zum gleichen Tage des darauf folgenden Kalenderjahres. Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres wird eine Geschäftsbilanz aufgestellt.

§ 10.
Gewinn-Berechnung.

Die Geschäftsbilanz wird von dem Vorstande nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung aufgestellt und zwar werden die einzelnen Activa-Bestände wie folgt angesetzt:
a. der Kassa-Bestand zum vollen Betrage;
b. der Werth der vorräthigen Waaren wird nach Maßgabe der Einkaufs- und Marktpreise angenommen;
c. Immobilien werden mit einer Abschreibung von 3% per Jahr für Verschleiß angesetzt;
d. von Mobilien für Verschleiß und Abnutzung alljährlich 10%.

Als Passiva werden aufgeführt, etwaige Vereinsschulden und Verpflichtungen aller Art, so wie die Geschäftsguthaben der Mitglieder. Außerdem muß die Bilanz einen genauen Nachweis über den Stand des Reservefonds enthalten.

Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Gewinn.

Zur Prüfung der Bilanz werden von der General-Versammlung 2 Revisoren ernannt, welche ihren, derselben zu erstattenden Bericht, vorher zur Kenntnißnahme des Vorstandes bringen müssen.

§ 11.
Vertheilung des Gewinns.

Vom Gewinn erhalten zunächst
a. die Mitglieder 5% Zinsen von ihrem Kapitalguthaben, wobei von den im betreffenden Geschäftsjahre gemachten Einzahlungen oder Entnahmen (nur die ganzen Thaler gerechnet) ein Durchschnittssatz angenommen wird;
b. sodann nach Abzug von § 11a. der Reservefonds 10% bis er die Höhe von 5 Thlrn. pro Kopf erreicht hat;
c. endlich die Beamten den ihnen laut Special-Verträge zukommenden Gehalt von dem nun noch verbleibenden Gewinn.

Der nun noch restlich verbleibende Reingewinn wird als Dividende den Mitgliedern nach Verhältniß des Betrages, der von ihnen in dem betreffenden Jahre aus dem Vereinslager bezogenen Waaren gutgeschrieben, wobei nur volle Thaler zur Berechnung kommen. Den Nachweis des Waarenbezugs liefern besondere Contobücher der Mitglieder, in welche die jedesmaligen Beträge der gekauften Waaren in vollen Silbergroschen ohne Berücksichtigung der überschießenden Pfennige, durch den Lagerhalter unter Namensgegenschrift eingetragen werden.

§ 12.
Verluste.

Wenn sich bei dem Geschäft ein Verlust herausstellt, so wird derselbe in erster Linie aus dem Geschäftsantheil von fünf Thlrn. pr. Mitglied, sodann, in so weit diese nicht hinreichen, aus dem Reservefonds, event. in dritter Linie durch Einschüsse, welche der Vorstand von allen Mitgliedern in gleicher Höhe nach Köpfen einzuziehen hat, gedeckt. Niemals dürfen Verluste in das nächste Geschäftsjahr übertragen werden.

§ 13.
Vereins-Organe.

Der Verein ordnet seine Angelegenheiten selbstständig.
Seine Organe sind:
a. die General-Versammlung;
b. der Vorstand.

§ 14.
Berufung der General-Versammlung.

Die General-Versammlung wird durch einmalige Einrückung gemäß § 25 und durch Aushang in den Verkaufslokalen vom Vorstand berufen. Die betreffende Nummer des Blattes muß mindestens 48 Stunden vorher ausgegeben sein. Der Aushang in den Verkaufslokalen muß 2 Tage vor dem Versammlungstage geschehen, worüber ein schriftliches Attest eines Vorstands-Mitgliedes beizubringen ist.

Die Gültigkeit der General-Versammlung wird dadurch nicht beeinträchtigt, daß Aushänge vorzeitig abgenommen oder abgerissen und verloren worden sind. Ordentliche General-Versammlungen sind innerhalb 6 Wochen nach Ablauf jeden Geschäftsjahrs vom Vorstande durch seinen Direktor zu berufen. Außerordentliche General-Versammlungen kann der Vorstand bei wichtigen Veranlassungen jederzeit berufen; der Vorstand ist dazu verpflichtet, sobald $^1/_{10}$ der Vereinsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Gegenstandes beantragen.

Die Tagesordnung der General-Versammlung wird vom Vorstande festgesetzt, doch müssen alle Anträge darin aufgenommen werden, welche zeitig genug vor Erlaß der Einladung schriftlich von $^1/_{10}$ der Vereinsmitglieder gestellt werden. Ueber Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann kein Beschluß gefaßt werden, mit Ausnahme über einen, von 20 Mitgliedern gestellten schriftlichen Antrag auf Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung.

§ 15.
Stimmrecht.

In der General-Versammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme; eine Uebertragung der Stimme auf einen Andern ist nicht gestattet.

§ 16.
Vorsitz und Leitung.

Der Direktor oder dessen Stellvertreter leitet als Vorsitzender die General-Versammlungen, so wie die Vorstandssitzungen, während der Buchhalter das Protokoll zu führen hat; indessen ist der Vorsitzende berechtigt, einen andern Schriftführer zu ernennen.

Der Vorsitzende hat vornehmlich darauf zu achten und ist verpflichtet, daß die General-Versammlungen sich lediglich mit den Geschäftsangelegenheiten des Vereins befassen, da der Schlußsatz des § 26 des Genossenschafts-Gesetzes vom 27. März 1867 u. A. bestimmt:

„daß die Mitglieder des Vorstandes eine Geldbuße bis „zu 200 Thlr. verwirkt haben, wenn sie in der General-„Versammlung die Erörterung von Anträgen gestatten „oder nicht verhindern, welche auf keinen geschäftlichen „Zweck, sondern auf öffentliche Angelegenheiten gerichtet „sind.

§ 17.
Beschlüsse der General-Versammlung.

Dieselbe ist nur dann beschlußfähig, wenn mindestens $^1/_6$ der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Versammlung nicht beschlußfähig, so soll eine hierauf berufene 2. General-Versammlung mit derselben Tagesordnung bei jeder Mitgliederzahl beschlußfähig sein.

Die General-Versammlung beschließt mit einfacher Majorität über
a. Beschwerden über den Vorstand;
b. Zahl der Verkaufslokale;
c. außerordentliche Einnahmen und Ausgaben von mehr als 200 Thlrn.;
d. Anlegung von Vereinsgeldern außerhalb des Waarenverkaufsgeschäftes, wenn der Betrag die Summe von 400 Thlrn. übersteigt;
e. Wahl der 2 Revisoren zur Prüfung der Bilanzen laut Schlußsatz § 10;
f. Entlastung des Vorstandes über vorgelegten Rechnungs-Abschluß auf Bericht der Revisoren;
g. Ausschluß von Mitgliedern aus dem Vereine, und zwar mittelst verdeckter Stimmzettel laut § 5b.;
h. Wahl des Directors und Stellvertreters in einem Wahlgange;
i. Wahl von 9 Beisitzern in einem Wahlgange, sowie deren Stellvertreter ebenfalls in einem Wahlgange durch Stimmenmehrheit mittelst Stimmzettel;
k. etwaige Erhöhung des Eintrittsgeldes mit Rücksicht auf den vorhandenen Bestand des Reservefonds.

Die General-Versammlung beschließt ferner mit Stimmenmehrheit auf Antrag des Vorstandes, wenn derselbe mit mindestens $^2/_3$ Stimmen beschlossen hat über
l. Annahme der vom Vorstande in Vorschlag gebrachten Vereinsbeamten;
m. Erwerb und Veräußerung von Grundeigenthum;
n. etwaige Aufnahme von Darlehnen;
o. etwaige Abänderung der Statuten;
p. Auflösung und Liquidation des Vereins.

In Fällen, wo die General-Versammlung nicht mittelst Stimmzettel beschließt, wird die Mehrheit durch Erheben von den Sitzen, oder wenn dies nicht thunlich, durch Händeerheben ermittelt. Sprechen 10 Mitglieder gegen das Resultat Zweifel aus, wird die Gegenprobe gemacht.

§ 18.
Zusammensetzung des Vorstandes.

Derselbe besteht aus
a. dem Director,
b. 9 Beisitzern oder deren Stellvertretern.

Angestellte Vereinsbeamte, Lieferanten, Agenten des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die übrigen Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die auf sie gefallenen Wahlen des § 17 für eine Wahlperiode, sowie etwaige ihnen vom Vorstande übertragene Commissorien für die Dauer eines Geschäftsjahrs anzunehmen. Indessen sind die durch den Turnus ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder wieder wählbar, ohne zur Wiederannahme der Wahl in den nächsten 3 Jahren verpflichtet zu sein.

Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahrs scheidet der Director und dessen Stellvertreter, sowie die größere Hälfte der Beisitzer und deren Stellvertreter, welche letztere beiden das erstemal durch das Loos zu bestimmen, aus.

(Schluß in nächster Nummer.)